

Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung in der Stadt Münster

- Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel -

1. Förderzweck

- 1.1 Die Stadt Münster gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Optimierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Münster liegen.
- 1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauches in der Stadt Münster durch verbesserten oder erhöhten Wärmeschutz der Wohngebäude. Des Weiteren soll der Ausbau der solaren Stromerzeugung in der Stadt Münster gefördert werden. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Fördergegenstände

- 2.1 Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:
 - Dämmung der Außenwände
 - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung
 - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke sowie der Ausbau des Daches zu Wohnzwecken (wenn die Wohnfläche unter Berücksichtigung von Ziffer 2.1.1 zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht größer als 150 m² ist)
 - Erneuerung der Fenster
 - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
 - Durchführung einer Luftdichtheitsmessung nach DIN EN 13829

Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass

- die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird (keine Außendämmung bei Fachwerk- oder Stuckfassaden, Erhalt der ursprünglichen Fensterteilung),
- eine ressourcenschonende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt,
- langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet, die wieder verwendet oder wiederverwertet werden können,
- keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm (parts per million; 1ppm = 1,2 mg/m³) überschreitet, verwandt werden,
- anstelle von PVC-Verwendungen geeignete, gleichwertige Ersatzbaustoffe vorgesehen werden. Soweit auf die Verwendung von PVC-Produkten nicht verzichtet werden kann, sind PVC-Recycling-Produkte zu bevorzugen.

2.1.1 Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.

- Maßnahmen an Eigenheimen, deren beheizte Wohnfläche größer als 150m² ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als vier Personen erhöht sich die Wohnfläche um 15 Quadratmeter für die fünfte und jede weitere Person.
 - Maßnahmen, in denen Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc) eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen)
 - Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwandt werden.
 - Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.
 - Maßnahmen, die in Eigenarbeit durchgeführt werden.
- 2.2 Förderfähig ist die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung für den Neubau eines Energiesparhauses Münster“ (im weiteren Qualitätssicherung genannt) im Stadtgebiet Münster.
- 2.3 Förderfähig ist die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems in Kombination mit der Neuinstallation einer netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 5 bis maximal 30 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unter Punkt 5 aufgeführten Voraussetzungen.

3. Förderung für Altbauten (Altbausanierung)

3.1 Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).
- Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater muss als Energieeffizienzexperte durch die dena (deutsche Energieagentur) gelistet sein. Das Gutachten muss nach den Kriterien der BAFA Vor-Ort-Beratung erstellt sein.
- Der Energiebedarfsausweis für Wohngebäude muss vorgelegt werden. Um die Förderungsmittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäudezustand eingereicht werden.
- Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.

3.2 Förderempfänger/in

Die Förderung wird Eigentümern und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Die Stadt leistet den Förderbetrag jedoch an den bevollmächtigten Antragsteller.

3.3 Förderart/ Höhe der Förderung

3.3.1 Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig:

Dach:

Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20$

W/m²K erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15$ W/m²K erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche.

Fenster:

Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Fensterrahmen) den Wert von $U_{W,BW} \leq 1,0$ W/m²K erreicht. Werden Fenster mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{W,BW} \leq 0,8$ W/m²K (Glas einschließlich Fensterrahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 € je qm Fensterfläche.

Außenwand:

Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19$ W/m²K erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16$ W/m²K erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).

Die Dämmung der Innenwände wird mit 20 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,45$ W/m²K erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

Kellerdecke:

Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25$ W/m²K erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20$ W/m²K erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 € je qm gedämmter Fläche. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.

3.3.2 Zusätzliche Förderung bei Verwendung ökologischer/ umweltfreundlicher Dämmstoffe:

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung honoriert. Der hier angesetzte Fördersatz beträgt 10,-€/ m² Bauteilfläche bei Einhaltung der unter 3.3.1 genannten U-Werte und wird ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.

An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderung gestellt:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“.

Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% der Bauteilfläche mit umweltfreundlichen Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 3.3.1 genannten Fördersätze.

3.3.3 Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung und die bauphysikalische Begleitung bei Innendämmssystemen gefördert:

Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich. Die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) ist nachzuweisen.

Für die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im Anschluss an die Luftdichtheitsmessung erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme.

Die Ausführung einer Innenwanddämmung ist bauphysikalisch durch einen anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zu begleiten. Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. Wärmebrückenberechnung flankierender Bauteile, Fensterlaibungen) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus (Tauwasserfreiheit in der Fläche) bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Förderbetrag für die Baubegleitung beträgt 50% des Rechnungsbetrags, maximal jedoch 500 €.

3.3.4 Fördergrenzen und Bonusregelungen

Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage, Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung).

Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.

Die maximale Förderhöhe beträgt 9.000 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 15.000 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage, Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung werden zusätzlich gewährt.

Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr beträgt 45.000 €.

Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.

3.4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Je Gebäude ist ein Antrag zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen über die Energiesparberatung, der Energiebedarfsausweis sowie der ausführliche Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Kostenvoranschläge müssen mindestens folgende für die Entscheidung über den Antrag relevanten Daten enthalten:

- bei Fenstern: Angabe der Größe der sanierten Fensterfläche sowie des $U_{w,BW}$ – Wertes (Fensterglas plus Fensterrahmen) der neuen Fenster
- bei Dämmung: Angabe der Größe der zu dämmenden Fläche sowie der Dämmstärke und der Wärmeleitfähigkeitsgruppe (WLG) des Dämmmaterials
- bei der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung: der Wärmerückgewinnungsgrad in Prozent sowie die spezifische Leistungsaufnahme des Gerätes

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Ein-

gang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.

Mit den Bauarbeiten der Maßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf vor Erteilung des Förderbescheides nicht begonnen werden (vgl. Ziffer 2.1.1). Eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist nicht möglich.

3.5 Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen

3.5.1 Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

3.5.2 Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m^2K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.

Bei Durchführung einer Luftdichtheitsmessung ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen. Sofern eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert wird, ist neben den Kostennachweisen die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) durch Einreichen des Prüfzertifikats nachzuweisen.

Bei Innendämmsystemen ist mit dem Kostennachweis die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass

a) die Leistungen gemäß Ziffer 3.3.3 Abs. 4 erbracht wurden und

b) der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei der Prüfung des Kostennachweises vor Ort über die Durchführung der Maßnahmen überzeugen.

3.5.3 Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer 3.3.1 erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.

3.6 Rückzahlung

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurück zu zahlen.

4. Förderung für Energieeinsparung im Neubau - Qualitätssicherung

4.1 Fördervoraussetzungen

Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Energiesparhaus Münster gemäß der jeweils gültigen städtischen Festsetzung im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

Die Münstersche Qualitätssicherung für Neubauten wird von Qualitätssicherern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben, durchgeführt.

4.2 Förderempfänger/in

Die Förderung wird privaten Bauherren von Eigenheimen gewährt.

4.3 Förderart/Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt pauschal 550,- € für ein Ein-/Zweifamilienhaus.

4.4 Antragsverfahren

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Dem Antrag ist eine Kopie des unterschriebenen Vertrages für die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung“ beizufügen.

4.5 Leistungsnachweis

Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Leistungsnachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Leistungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Als Leistungsnachweis muss die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.

5. Förderung von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit Photovoltaikanlagen auf Wohngebäuden

5.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert wird die Neuinstallation eines stationären Batteriespeichersystems mit Lithium-Eisenphosphat- oder mit Salzwasser-Technologie in Verbindung mit der Neuerrichtung einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 5 bis maximal 30 Kilowattpeak (kWp). In Hinblick auf die Kriterien Gefahrstoffe, Sicherheit und Lebensdauer sowie eingesetzte Rohstoffe und Recycling überwiegen bei Salzwasser- und Lithium-Eisenphosphat-Batterien im Vergleich zu den übrigen gängigen Batterietechnologien die positiven Aspekte.

Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind, sind nicht förderfähig. Es werden nur Anlagen mit PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215/EN 61215 bzw. IEC 61646/EN 61646 bestätigt werden. Gleiches gilt für den Wechselrichter (z.B. VDE-AR-N-4105:2011-08, IEC 60529, IEC 62103 oder EN 61000 ff). Für den elektrischen Speicher muss eine Zeitwertersatzgarantie des Herstellers von mindestens 7 Jahren nachgewiesen werden.

Die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage in das öffentliche Netz ist zu jedem Zeitpunkt auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzt. Hierdurch soll ein netzdienlicher Betrieb des Batteriespeichers im Sinne der Energiewende gefördert werden. Zudem sind die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (münsterNETZ GmbH) einzuhalten.

5.2 Förderempfänger

Die Förderung wird Eigentümern und sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten von Wohngebäuden gewährt. Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt. Die Stadt leistet den Förderbetrag jedoch an den bevollmächtigten Antragsteller.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt:

- Für ein Batteriespeichersystem mit Lithium-Eisen-Phosphat-Technologie (LiFePO₄): 1.000 Euro
- Für ein Salzwasserbatteriespeichersystem (AHI: Aqueous Hybrid Ion): 1.500 Euro

5.4. Antragsverfahren

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation des Batteriespeichersystems und der PV-Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen.

Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.

Je Antragsteller und Kalenderjahr kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

5.4.1 Bewilligung

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung zu stellen. Dem Antragsformular ist neben dem Angebot eines Fachunternehmens das Moduldatenblatt der PV-Anlage, das Datenblatt des Batteriespeichers und das Datenblatt des Wechselrichters beizufügen.

Die Stadt Münster behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die Anträge werden nach Eingang bearbeitet, jedoch nur soweit sie vollständig sind.

5.4.2 Leistungsnachweis

Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.

6. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

7. Bewilligung

Über den jeweiligen Förderantrag (Altbausanierung, Qualitätssicherung, Installation eines PV-Batteriespeichersystems) entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen des Kosten-/Leistungsnachweises.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltlosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Fördermitteln, d.h. die Stadt Münster verfügt über das alleinige Recht der Entscheidung der Zuweisung von Zuschüssen.

9. In Krafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2018 in Kraft.